

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

### N<sup>o</sup>. 4.

(Ausgegeben den 25. Januar 1868.)

---

#### 11. B e k a n n t m a c h u n g ,

die Königl. Preuß. Arzneitaxe  
betreffend.

---

Nach der mittelft Publicandum d. d. Berlin 27. September 1867 erschienenen, für die hiesländischen Apotheker maßgebenden neuen Auflage der Königlich Preussischen Arzneitaxe, sind, da dieselbe im Grammengewichte taxirt ist, durchgehends neue Ansätze eingetreten, welche vom 1. Februar künftigen Jahres an für das hiesige Fürstenthum in Kraft treten, während die bezüglich des Rakattes in der hiesigen Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 enthaltenen Bestimmungen wie zeither in Geltung bleiben.

Unter Bezugnahme auf §. 21. der cit. Apothekerordnung und unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königl. Preuß. Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 18. Januar 1868.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Weg.